



HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Deißler (Freie Demokraten) vom 05.01.2022

Videotelefonie im Justizvollzug

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang Januar 2022 verkündete die Justizministerin, dass in allen hessischen Justizvollzugsanstalten Videotelefonie für Gefangene möglich sei. Durch die Corona-Pandemie waren vielfach Besuche in Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2020 und 2021 nicht mehr gestattet, sodass Wege gefunden werden mussten, damit Gefangene weiterhin Kontakt zu Angehörigen und Freunden halten konnten, da dies auch essenziell für deren Resozialisierung ist. Die Videotelefonie kann insbesondere der Aufrechterhaltung, Stabilisierung und Unterstützung von förderungswürdigen Kontakten dienen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viel Zeit steht dem einzelnen Gefangenen grundsätzlich monatlich zur Verfügung, um Videotelefonie zu betreiben?

Für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Videotelefonie werden die gesetzlichen Regelungen für den Gefangenenbesuch entsprechend angewendet. Ausdrücklich ist die Videotelefonie in § 34 Abs. 1 S. 2 HStVollzG (§ 26 Abs. 1 S. 2 HUVollzG, § 33 Abs. 1 S. 2 HessJStVollzG, § 34 Abs. 1 S. 2 HSVVollzG) erwähnt, der die Mindestbesuchszeiten festlegt, auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden. Es besteht damit ein Anspruch auf Besuch, aber kein Anspruch auf Videotelefonie. Die grundsätzlich monatlich verfügbare Zeit legen die jeweiligen Anstalten, z. B. unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen, baulichen, organisatorischen Gegebenheiten oder des eingesetzten Personals, fest. Sie ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Justizvollzugsanstalt	Zeit für Videotelefonie
Butzbach	2 Stunden
Darmstadt	15 Minuten
Dieburg	30 Minuten
Frankfurt am Main I	2 Stunden
Frankfurt am Main III	1 Stunde
Frankfurt am Main IV	45 Minuten
Fulda	1 Stunde
Gießen	2 Stunden
Hünfeld	1 Stunde
Kassel I	2 Stunden
Kassel II	2 Stunden
Limburg	2 Stunden
Rockenberg	1 Stunde
Schwalmstadt	4 Stunden (Hauptanstalt) 2 Stunden (Kornhaus)
Weiterstadt	2 Stunden
Wiesbaden	2 Stunden

Frage 2. Wie viel Personal wird dadurch gebunden (u.a. durch die akustische oder optische Überwachung der Telefonate durch Bedienstete)?

Da die Videotelefonie als Ausgleich für ausgefallene Besuche eingeführt wurde und Videotelefonate auf die Besuchszeiten angerechnet werden, kann das dadurch freigesetzte Personal eingesetzt werden, so dass sich kein wesentlicher personeller Mehraufwand ergibt.

Frage 3. Wie wirkt sich die Möglichkeit, Videotelefonie zu betreiben, auf die Zahl der tatsächlichen Besuche in den Justizvollzugsanstalten aus (etwa, weil die Videotelefoniezeit auf die Besuchszeit angerechnet wird)?

Gefangene, die zuvor keinen oder wenig Besuch empfangen konnten, etwa weil Angehörige weit entfernt leben, profitieren von der Videotelefonie. Zudem sind Besuche in der Anstalt durch pandemiebedingte Einschränkungen stark zurückgegangen, während die monatliche Mindestbesuchszeit im Rahmen des HStVollzG mit der letzten Novellierung der Vollzugsgesetze im November 2020 von einer auf zwei Stunden angehoben wurde.

Frage 4. Wie stellt sich die Ausstattung in den einzelnen Justizvollzugsanstalten dar (Anzahl der Computer, Lizenzen, Mikrofone etc. pro Anstalt)?

Die Anstalten haben die nachfolgende Anzahl an einsatzbereiten Videotelefonieplätzen für Gefangene mit der entsprechend erforderlichen Technik einschließlich Computer, Mikrofone und aller erforderlicher Lizenzen eingerichtet.

Justizvollzugsanstalt	Ausstattung
Butzbach	3 Videotelefonieplätze
Darmstadt	1 Videotelefonieplatz
Dieburg	2 Videotelefonieplätze
Frankfurt I	5 Videotelefonieplätze
Frankfurt III	2 Videotelefonieplätze (7 weitere in Planung)
Frankfurt IV	3 Videotelefonieplätze
Fulda	1 Videotelefonieplatz
Gießen	1 Videotelefonieplatz
Hünfeld	2 Videotelefonieplätze
Kassel I	3 Videotelefonieplätze (Hauptanstalt) 1 Videotelefonieplatz (Zweiganstalt)
Kassel II	2 Videotelefonieplätze
Limburg	1 Videotelefonieplatz
Rockenberg	1 Videotelefonieplatz
Schwalmstadt	2 Videotelefonieplätze (Hauptanstalt) 1 Videotelefonieplatz (Kornhaus)
Weiterstadt	3 Videotelefonieplätze
Wiesbaden	5 Videotelefonieplätze

Frage 5. Wie muss die Ausstattung in Zukunft noch "aufgerüstet" werden?

Die Anstalten haben überwiegend berichtet, dass die Ausstattung derzeit ausreichend ist. Teilweise sind Überlegungen oder bereits konkrete Planungen für eine Ausweitung der Videotelefonie berichtet worden, etwa weitere Videotelefonieplätze, Softwareanpassungen, technische Hilfsmittel bei der Überwachung der Gespräche und Baumaßnahmen.

Frage 6. Ist die Bandbreite in allen Justizvollzugsanstalten ausreichend, um Videotelefonie für alle Gefangenen zu gewährleisten?

Die Bandbreite ist derzeit in allen Justizvollzugsanstalten ausreichend, um Videotelefonie zu gewährleisten.

In der Justizvollzugsanstalt Gießen kann es teilweise, bis zu einem weiteren Ausbau der Bandbreite, zu Einbußen in der Videoqualität kommen. Videotelefonate können aber durchgeführt werden.

Frage 7. Wie wird der Datenschutz der Teilnehmenden an der Videotelefonie gewährleistet?

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der hessischen Justizvollzugsgesetze und des HDSIG. Zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes ist der lokale Datenschutzbeauftragte.

Frage 8. Sind die Videoanrufe auch "international" möglich, d.h. dass sich die Adressatin oder der Adressat des Anrufs im Ausland aufhält?

Es bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen. Die Durchführung des Videotelefonats ist von jedem Ort mit einer Internetverbindung möglich.

Frage 9. Welche speziellen Modalitäten gibt es in den Justizvollzugsanstalten im Vergleich zur kommerziellen "öffentlichen" Verwendung von Videotelefonietools?

Frage 10. Welche Anforderungen gibt es für die digitalen Besuche bei den Nutzerinnen und Nutzern, abgesehen von den technischen Voraussetzungen (beispielsweise Überprüfung der Nutzerinnen und Nutzer, Anmeldeformulare, Vorlage von Lichtbildausweisen, Einverständniserklärung, Berücksichtigung der Sicherheits- und Ordnungsbelange der Anstalt etc.)?

Die Fragen 9. und 10. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Videotelefonat wird überwacht und die Bedienung erfolgt über den Bediensteten.

Die Nutzer der Videotelefonie müssen zudem dasselbe Zulassungsverfahren wie zum Normalbesuch durchlaufen (vgl. § 58a Abs. 2 HStVollzG und die entsprechenden Parallelvorschriften in den übrigen hessischen Justizvollzugsgesetzen). Nach Beantragung durch den Gefangenen ist deshalb vom Nutzer die Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung, die von den Polizeibehörden durchgeführt wird, abzugeben und eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses einzureichen. Die Anstalt entscheidet dann über die grundsätzliche Zulassung, und der Gefangene kann Termine beantragen.

Bei Beginn des Videotelefonats überprüft ein Bediensteter die Identität aufgrund eines Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten werden muss.

Bei Untersuchungsgefangenen darf zudem keine verfahrenssichernde Anordnung entgegenstehen bzw. es muss das Einverständnis von Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht eingeholt werden.

Wiesbaden, 14. Februar 2020

Eva Kühne-Hörmann